



16/SN-134/ME

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammergebäude

Bundeskammergebäude A-1045 Wien  
Postfach 107

An die  
Parlamentsdirektion  
PARLAMENT  
1017 Wien

*Dr. Wasserbauer*

23 85

Datum: 1. APR. 1985  
Vorliegt 2. APR. 1985 *Frassan*

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 122/85/Dr.Ru/go(0222) 65 05  
4394 DWDatum  
29.3.1985

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebühren-  
zulagengesetz geändert werden (8.Pensions-  
gesetznovelle; 6.Nebengebührenzulagengesetz-  
novelle) GZ o2 5200/16-VI/5/85

Über Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen übermitteln  
wir Ihnen 25 Exemplare samt Beilagen der von uns abgegebenen  
Stellungnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

*A. J. Kleinz*

Beilagen





# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

## Bundeskammer für Finanzen

Bundeskammer für Finanzen  
Postfach 107

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom  
-

Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
Sp 122/85/Dr.Ru/BTV

(0222) 65 05  
4394 DW

Datum  
28.3.1985

**Betreff**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetznovelle; 6. Nebengebührenzulagengesetznovelle) GZ 02 5200/16-VI/5/85**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden sollen, nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich halten wir die Neuregelung des Hinterbliebenenrechts im Pensionsgesetz des Bundes nach dem Vorbild der 36. Novelle zum ASVG für verfehlt. Wir sind nach wie vor der Ansicht, daß die Einführung einer spiegelgleichen Witwerpension zur bereits bestehenden Witwenpension die teuerste Form der Hinterbliebenenversorgung ist, die in vielen Fällen auch sozialpolitisch zu einer nicht gerechtfertigten Überversorgung führt. Wenn auch die Etappenregelung in Anlehnung an die Sozialversicherungsgesetze die vollen Leistungen nicht sofort wirksam werden läßt, muß bedacht werden, daß auf Dauer gesehen diese Lösung für den Finanzhaushalt des Bundes in allen Pensionsversicherungsbereichen die kostspieligste ist. Wir vertreten die Ansicht, daß das Modell einer Partnerpension unter Bedachtnahme darauf, daß eine Eigenpension auf jeden Fall zur Gänze gewährt werden soll, dem Versorgungszweck viel besser entsprechen würde. Überversorgungen (z.B. ein pensionierter Sektionschef erhält zu seiner Pension noch zusätzlich eine Witwerpension von seiner

- 2 -

verstorbenen Gattin, die als Beamte erwerbstätig war) und deren schwere finanzielle Belastung für das Bundesbudget sollten für alle Zeit hintangehalten werden. In der Beilage übermitteln wir Ihnen daher unsere seinerzeitige Stellungnahme zum Entwurf einer 36. Novelle zum ASVG, in der wir detailliert unsere Argumente gegen die Einführung einer spiegelgleichen Witwerpension dargelegt haben. Die 36. ASVG-Novelle ist sicher kein geeignetes Vorbild für die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung im Pensionsgesetz des Bundes.

Zweifel müssen wir auch an dem geschätzten Mehraufwand der Novelle erheben. Abgesehen davon, daß eine Kostenberechnung von 19,4 Millionen Schilling nur für das Jahr 1985 vorgenommen wurde, die wegen der Etappenregelung keine endgültige sein kann, glauben wir, daß diese Berechnung aufgrund der großzügigen Übergangsbestimmungen des Entwurfs, wonach Witerpensionsansprüche auch dann realisiert werden können, wenn der Tod des weiblichen Beamten den Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1975 ausgelöst hat, nicht aufrechtzuerhalten sein wird. In den Übergangsbestimmungen der 36. ASVG-Novelle wurde nämlich festgehalten, daß ein Witerpensionsanspruch generell erst dann eintreten kann, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Mai 1981 liegt. Im Pensionsgesetz des Bundes wäre daher in gleicher Weise vorzusehen, daß ein Witerpensionsanspruch erst nach dem 28. Februar 1985 eintreten kann. Die Begünstigung, die der Entwurf vorsieht, ist durch nichts gerechtfertigt.

Nach den Sozialversicherungsgesetzen entstand im Jahre 1984 ein Aufwand für Witerpensionen von insgesamt 88 Millionen Schilling; für 1985 wird vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der Aufwand auf ca. 100 Millionen Schilling geschätzt. Die Kostenschätzung des Finanzministeriums würde nach der vorgesehenen Etappenlösung nur dann entsprechen, wenn die Übergangsregelung wie im ASVG gestaltet würde. Nicht beziffert wurden außerdem die durch andere Verbesserungen dieser Novelle eintretenden Kostenerhöhungen.

Im übrigen erscheint uns die Begründung zur Novellierung des § 29 Abs. 4 Pensionsgesetz nicht stichhäftig. Geldaushilfen bei Notlagen sollten auch in Zukunft

- 3 -

nur über Antrag gewährt werden können, weil nur dadurch ein echtes Bedürfnis kontrollierbar erscheint. Es ist nicht einzusehen, daß von Amts wegen Geldaushilfen gewährt werden sollen, ohne daß die betroffenen Personen sich darum bemühen. Auch nach den Sozialversicherungsgesetzen gilt bei Unterstützungsleistungen das Antragsprinzip.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme der Parlamentsdirektion zugeleitet.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Beilage





# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium  
für soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1011 Wien

Zl.20.036/1-1a/81

Sp 660/81/Dr.Ru

16. April 1981

DW 394

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
geändert wird (36. Novelle zum ASVG).

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (36. Novelle zum ASVG), beabsichtigt, die Grundsätze der Gleichbehandlung von Mann und Frau entsprechend der Familienrechtsreform auf die Sozialversicherung zu übertragen, soweit dies nicht schon anlässlich der Scheidungsreform geschehen ist. Das Kernstück der beabsichtigten Neuregelung ist die Gleichstellung des Witwers in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen aus der Unfall- und Pensionsversicherung. Ferner beabsichtigt der Entwurf, die Ehegatten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung gleichzustellen und auch dem Kindesvater die Möglichkeit zur Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung (-pflege) zu geben.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

Der vorliegende Entwurf ist vor allem von der Notwendigkeit getragen, die auf Grund des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses vom 26. Juni 1980, G 6/79, G 25/79, G 54/79, als gleichheitswidrig aufgehobenen Anspruchsvoraussetzungen für den Witwer in Bezug auf die Witwerpension neu zu regeln. Das Sozialministerium hat die bis noch vor wenigen Monaten vertretene Grundlinie, die auch vor allem im Arbeitskreis "Sozialversicherung" zum Ausdruck kam, daß die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung mit einem Partnerschaftsmodell, das allein dem Grundsatz der Kostenneutralität entsprechen kann, verlassen. Mit dem vorliegenden Entwurf wird eine Neuregelung der Witwerpension in der Weise vorgeschlagen, daß die Bestimmungen über die Witwerpension an jene über die Witwenpension spiegelgleich angepaßt werden sollen. In den Erläuternden Bemerkungen zu diesem Entwurf (siehe Seite 14) führt das Ministerium selbst an, daß die Schaffung einer generellen und vollen finanziellen Sicherung für den Witwer nach einer Versicherten in der Vergangenheit nie Gegenstand von Forderungen maßgeblicher Interessensträger war. Dementsprechend sieht der Entwurf vor, daß eine Rückwirkung der beabsichtigten neuen Witwerpension nicht erfolgen soll. Die Erläuterungen bleiben eine Begründung, daß für die Zukunft eine dringende sozialpolitische Notwendigkeit für die vorschlagene Lösung besteht, schuldig und gehen nur auf formale Aspekte ein.

Als grundlegender Mangel haftet diesem Kernstück des Entwurfes zur 36. ASVG-Novelle an, daß er sich für ein zwar zumindest in der Zukunft verfassungsmäßig dem Gleichheitsgrundsatz entsprechendes Hinterbliebenenversorgungsmodell entschieden hat, daß aber keine Rücksicht auf gravierende sozialpolitische

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Versorgungsbedürfnisse genommen wurde. Das Modell der spiegelgleichen Witwerpension wie die Witwenpension führt insbesondere bei hohen Einkommen des überlebenden Ehepartners zu Kumulativwirkungen in der Versorgung, die sozialpolitisch völlig unnötig sind. Dagegen bietet das Modell der spiegelgleichen Witwerpension bei hohen Einkommensunterschieden zwischen den Einkommen der Ehepartner keinen sozialpolitisch gerechten Ausgleich. Schon bisher wurde in der Lehre diese sozialpolitische Ungerechtigkeit bei den Witwen kritisiert (siehe zuletzt auch Bemerkungen von Prof.Dr. Tomandl in: "Die Versicherungsrundschau". Die Neuordnung der Witwen- und Witwerpension, Heft 2, 36. Jahrgang, Februar 1981, Seite 36, sowie in ZAS November 1980, Nr.6,S. 211). Diese schon bisher bestehende sozialpolitische Ungerechtigkeit der Überversorgung würde nunmehr in der Endphase des vorliegenden Modells ab 1.1.1989 auch bei den Witwern gegeben sein. Schon aus der dem vorliegenden Entwurf beigelegten Tabelle B, in der ein durchschnittliches Familieneinkommen von S 15.000,- herangezogen worden ist, ist eindeutig erkennbar, daß bei dem "Witwerpensionsmodell" dieses Entwurfs die Überversorgung bei den einkommensmäßig am höchsten abgesicherten Partnern eintritt, während bei den überlebenden einkommensschwachen Ehepartnern eine Unterversorgung eintreten wird. Einen sozialpolitisch gerechten Ausgleich kann daher nur ein Modell einer Partnerschaftspension herbeiführen, welches auch bei hohen Einkommensunterschieden der beiden Ehepartner eine ausgewogene Versorgung des überlebenden Ehepartners gewährleistet. Einem solchen Partnerschaftsmodell wurde auch im Arbeitskreis "Sozialversicherung" von allen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Vorzug gegeben. Die primäre sozialpolitische Zielsetzung muß es sein, daß in einem weitreichenden Hinterbliebenen-

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

versorgungssystem der überlebende Ehepartner eine gesicherte, ausgewogene Versorgung garantiert erhält. Hat der überlebende Ehepartner sich zur Berufstätigkeit entschlossen, so ist dies eine Entscheidung, die er grundsätzlich in freier Wahl trifft. Diesbezüglich erwirbt er ja in der Regel auch eigene Pensionsansprüche und damit eine eigene garantierte Versorgung. Der Tod des anderen Ehepartners soll nicht zu einer Erhöhung des Lebensstandards führen, wie dies schon heute vielfach bei der Witwenpension der Fall ist, sondern es muß die primäre sozial-politische Zielsetzung auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards lauten.

Das Modell der spiegelgleichen Witwerpension widerspricht aber in seinen Auswirkungen bei überlebenden Ehegatten, die selbst ein hohes Pensionseinkommen beziehen, auch den Grundsätzen des Unterhaltsrechtes. So bestimmt § 94 Abs. 1 ABGB in seiner Fassung ab 1.1.1976, daß die Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben. Auf Grund der oberstgerichtlichen Judikatur zum Unterhaltsrecht, wonach die vollbeschäftigte Ehefrau, die auch den Haushalt führt, angesichts ihres eigenen Einkommens kein Unterhaltsbegehren an den Mann stellen kann, soferne dieses nicht wesentlich niedriger als das Einkommen des Mannes ist, ist der Grundsatz abzuleiten, daß die Haushaltsführung durch die Judikatur nicht bewertet wird. Durch den Tod würde aber beim Modell der spiegelgleichen Witwer- und Witwenpension eine zusätzliche Leistung für die überlebende Ehefrau geschaffen, die nur von einem fingierten Unterhaltsanspruch abgeleitet werden könnte, der aber nicht obgenanntem Grundsatz entspricht.



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 5 -

Ein weiterer gravierender Mangel, der in sozialpolitischer Hinsicht dem Modell des Entwurfes anhaftet, ist der, daß vor allem durch die Übernahme der bisherigen Ausschließungsgründe der Witwenpension in Bezug auf die Witwer gerade bei Todessfällen in Jungfamilien keine ausreichende Versorgungsmöglichkeit geschaffen wird. Man darf dabei nicht übersehen, daß gerade bei einem normalen Berufsverlauf die Einkommen in jungen Jahren relativ wesentlich niedriger als in den letzten Jahren vor dem Pensionsalter sind und hier das Modell der spiegelgleichen Witwen- und Witwerpension keine dem Versorgungsgedanken Rechnung tragende Ausgleichsmöglichkeit schaffen kann, während ein Modell der Partnerschaftspension weitaus mehr familienpolitischen Zielsetzungen gerecht wird, besonders wenn auch noch Kinder zu versorgen sind.

Schließlich vertreten wir die Ansicht, daß das Modell der spiegelgleichen Witwen- und Witwerpension unfinanzierbar ist. Auch die vorgesehene Etappenlösung bedeutet nur ein Aufschieben der finanziellen Auswirkungen, wobei in Milliardenhöhe Leistungen, die vielfach sozialpolitisch völlig unnötig sind, bestritten werden. Es muß bei dieser Gelegenheit angemerkt werden, daß das österreichische System der Sozialversicherung ein Umlagesystem ist, wonach die arbeitende Generation durch ihre Pensionsbeiträge die Leistungen der Pensionsbezieher finanziert. Die Beitragssätze in der österreichischen Pensionsversicherung sind die höchsten in Europa, wobei von allen Interessenvertretungen und namentlich auch von Sozialminister Dallinger betont

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 6 -

wurde, daß die Grenze der Belastbarkeit der Versicherten erreicht ist. Auch Umschichtungen, deren finanzielle Auswirkungen noch dazu sehr zu bezweifeln sind, vermögen nicht den drohenden Finanzierungsengpaß, der auch aus den statistischen Daten, die die Erläuternden Bemerkungen in ihrem dritten Teil anführen, ersichtlich ist, zu beseitigen. Dazu muß noch angemerkt werden, daß auf Grund der geltenden Bestimmung des § 80 Abs. 1 ASVG eine Summierung von voraussichtlich eingesparten Beträgen gar nicht möglich ist, da im ASVG das Prinzip der Ausfallhaftung durch den Bund in der Pensionsversicherung besteht. Es wird daher in der Zukunft wahrscheinlich die Einführung von neuen Ruhensbestimmungen in Erwägung gezogen werden müssen, welche aber sozialpolitischen Zielsetzungen entgegenstehen, da am härtesten hievon wiederum einkommensschwächere Personengruppen betroffen sein würden.

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ist der Vorwurf nicht zu ersparen, daß kein Modell einer Partnerschaftspension vorgelegt wurde. Die jetzt angeführten Argumente, daß auf Grund des Verfassungsgerichtshofserkenntnisses vom 26.6.1980, G 6/79, die Rechtslage neu zu ordnen sei und daß die Einbeziehung von anderen Pensionssystemen längerer Zeiträume bedürfte, ist unserer Ansicht nach keine Rechtfertigung für die Einführung eines sozialpolitisch unbefriedigenden Leistungsmodells.

Allein das Modell einer Partnerpension ist in der Lage, das von allen Seiten anerkannte Prinzip der Kostenneutralität zu gewährleisten. Auch die berufstätigen Frauen werden hiebei nicht benachteiligt, weil ihnen die Eigenpension auf jeden Fall garantiert würde. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat trotz

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 7 -

des Eintretens des Arbeitskreises "Sozialversicherung" und einer Expertengruppe unter dem Vorsitz des verstorbenen Sozialministers Weissenberg für ein finanziell vertretbares Partnerpensionsmodell und der bereits schon früher bekannten Argumentation des Verfassungsgerichtshofes in Bezug auf die Gleichheitswidrigkeit der bisherigen Witwerpensionsregelungen keine Vorarbeiten für ein aus wirtschaftlichen Gründen gebotenes Hinterbliebenenversorgungsmodell geleistet. Gerade mit dem Einsetzen der dritten Etappe mit 1.1.1989 wird die Finanzierung des Witwerpensionsmodells problematisch, weil einerseits die Pensionsbelastungsquote ansteigen wird und andererseits noch eine Verstärkung der Belastung durch die Aufwertungsfaktoren, die in den Berechnungen des Ministeriums bisher völlig unberücksichtigt gelassen wurden, eintreten wird.

Die Einführung von finanziellen "Begleitmaßnahmen" durch die Halbierung der Abfertigung bzw. durch die Streichung des Grundbetragszuschlages, sofern der Anspruchsberechtigte bereits das 50. Lebensjahr überschritten hat, sind einerseits völlig ungünstig und andererseits von Zufallsmomenten abhängig. So darf nicht übersehen werden, daß ja auch die Witwer in Zukunft abfertigungsberechtigt sein werden und daß das Heiratsverhalten sich außerdem entsprechend ändern wird. Auch stellt der Wegfall des Grundbetragszuschlages ab dem 50. Lebensjahr unserer Ansicht nach keine weitreichende Finanzierungsmaßnahme dar. Außerdem darf hiebei nicht übersehen werden, daß im Zuge der Nachkaufsmöglichkeiten zur Pensionsversicherung vielfach in Beratungen im Vertrauen auf die bisherige Rechtslage von Einkäufen abgeraten wurde. Es wird daher in Anbetracht der politischen Realitäten sicherlich hiefür eine Übergangsbestimmung erforderlich sein, was aber den finanziellen Einsparungseffekt wesentlich

# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 8 -

vermindert. (Bezüglich erforderlicher Übergangsbestimmungen vgl. die Neuregelung zur Zuständigkeit in Wanderversicherungsfällen bzw. die Neuregelung der Bemessungszeitvorschriften durch Art. VI, Abs. 9 und Abs. 11 der 35. ASVG-Novelle).

Aus obgenannten sozialpolitischen und finanziellen Gründen lehnen wir daher die beabsichtigten Regelungen, die auf die Schaffung einer spiegelgleichen Witwerpension abzielen, ab.

Kein Einwand wird von uns bezüglich der vorgeschlagenen Erweiterung der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung (-pflege) für den Kindsvater (Wahl- und Stiefvater) erhoben.

Auch bezüglich der Gleichstellung der Ehegatten hinsichtlich der Anspruchsberechtigung für Angehörige in der Krankenversicherung erheben wir grundsätzlich keinen Einwand, geben aber zu bedenken, daß für das Kriterium der "Nichterwerbstätigkeit" doch eine administrativ brauchbare Grundlage geschaffen werden sollte. Unseres Erachtens sollten daher jene Ehegatten, die lediglich Erwerbseinkünfte bis zur Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG beziehen, auch weiterhin anspruchsberechtigt sein.

Zu den Bestimmungen des Entwurfes wird im einzelnen bemerkt:

Zu Art. I Z. 6:

§ 123 Abs. 2 Z. 1 bedarf insofern einer Ergänzung, als durch diese geplante Neuregelung der geringfügig (gemäß § 5 Abs. 2 ASVG) erwerbstätige Ehegatte gegenüber dem Angehörigenkreis

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 9 -

des § 123 Abs. 7 bzw. dem Personenkreis des § 123 Abs. 8 ohne sachliche Begründung schlechter gestellt wäre. Unseres Erachtens sollte sowohl für die Anspruchsberechtigung des Ehegatten als auch der haushaltsführenden Angehörigen bzw. Lebensgefährten ein einheitliches Abgrenzungskriterium geschaffen werden. Hiebei wäre die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG eine Möglichkeit der Abgrenzung, die auch für die Versicherungsträger und die Dienstgeber (Haftung für Krankenscheinausstellung) einfach administrierbar wäre.

Zu Art. I Z. 10:

Die Neuregelung der Beachtlichkeit der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Tod des (der) Versicherten erscheint uns etwas lebensfremd und administrativ schwerfällig. Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Äußerungen zum Ministerialentwurf einer 35. ASVG-Novelle. (Siehe unsere Stellungnahme vom 27.10.1980, Seite 9 zu Art. III Z. 3 und Z. 10 zum Entwurf der 35. ASVG-Novelle).

Auch wir wenden uns entschieden gegen Mißbrauchsmöglichkeiten, doch halten wir das Kriterium der Schriftlichkeit bei Unterhaltsvereinbarungen für unzweckmäßig und nicht dem täglichen Leben entsprechend. Auch die Kriterien der Steigerung der Leistungsfähigkeit des (der) Versicherten oder der Bedürfnisse der früheren Ehefrau (des früheren Ehemannes) halten wir für schlechthin objektiv unüberprüfbar; damit wäre auch große Rechtsunsicherheit gegeben.

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 10 -

Zu Art. I Z. 10 und 17:

Wenngleich auch wir die Eindämmung von Spekulationen in der gesetzlichen Pensionsversicherung befürworten, so darf bei der Neufassung des § 261 Abs. 4 nicht übersehen werden, daß diese auf ein rein aleatorisches Moment (Stichtag vor der Vollendung des 50. Lebensjahres) Bezug nimmt. Vielfach wurde von den Einkaufsmöglichkeiten in der Pensionsversicherung im Vertrauen auf die geltende Rechtslage Abstand genommen. Besonders betroffen wird hievon eine große Zahl von Dienstnehmerehegatten sein, die ja bekanntlich erst seit 1.6.1969 der Pflichtversicherung zur Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen konnten. Ferner wird diese Maßnahme auch viele Frauen, die sich der Kindererziehung gewidmet haben und daher nur freiwillig weiterversichert waren, treffen. Ein solcher Eingriff in das Leistungsrecht erscheint uns daher ohne Übergangsbestimmung äußerst bedenklich.

Zu Art. II Abs. 2:

Diese Übergangsbestimmung, die den Angehörigenschutz auf Leistungen in der Krankenversicherung perpetuiert, erscheint auf Grund der finanziellen Lage der Krankenversicherungsträger nicht gerechtfertigt. Sicherlich wird eine Übergangsbestimmung vorzusehen sein, doch sollte dieser Bestimmung ein begrenzter Zeitraum zugrunde liegen.

Zu Art. II Abs. 3:

Diese Bestimmung normiert einen rückwirkenden Krankenversicherungsschutz für Versicherungsfälle vor dem 1.6.1981.



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 11 -

Wenngleich die finanziellen Auswirkungen nicht so stark wie in der Pensionsversicherung ins Gewicht fallen, muß dennoch bemerkt werden, daß der Entwurf sich hier inkonsequent verhält, weil er einerseits Ansprüche aus dem Versicherungsfall des Todes für Witwer erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes entstehen läßt, während er Ansprüche aus dem Versicherungsfall der Krankheit schon rückwirkend zuläßt.

Zu Art. II Abs. 4 bis Abs. 6:

Diese Bestimmungen normieren, daß die Witwerrenten bzw. Witwerpensionsansprüche in der Fassung dieses Entwurfes erst nach dem 31.5.1981 zum Tragen kommen. Verständlicherweise sprechen hier die Erläuternden Bemerkungen von den großen finanziellen Auswirkungen, die das Modell der spiegelgleichen Witwerpension bei rückwirkender Anwendung hätte und daß in der Vergangenheit keine sozialpolitische Notwendigkeit hiefür gegeben war. Hier wird wiederum die Inkonsequenz der Erläuternden Bemerkungen deutlich, die hiemit die sozialpolitische Unnotwendigkeit der spiegelgleichen Witwerpension dokumentieren.

Zu Art. II Abs. 7:

Diese Bestimmung normiert aus finanziellen Erwägungen eine Etappenlösung zur Einführung der spiegelgleichen Witerpension, wonach mit 1. Juni 1981 die Witerpensionsleistung zu einem Drittel, mit 1. Jänner 1985 zu zwei Dritteln und ab 1. Jänner 1989 in voller Höhe eingeführt werden soll. Wenngleich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 12 -

26. Juni 1980, G 6/79, die Möglichkeit einer etappenweisen Herbeiführung der Gleichbehandlung der Witwer zugelassen hat, (allerdings wurde dies im Schriftum schon heftig kritisiert, siehe Tomandl in ZAS 1980, Seite 209, und Rebhan in "Das Recht der Arbeit", April 1981, Seite 111) so wird auch hier wiederum die sozialpolitisch verfehlte Vorgangsweise durch diesen Entwurf deutlich. Durch diese vorgeschlagene Etappenlösung wird einerseits die gravierende finanzielle Mehrbelastung auf einen Zeitpunkt hinausgeschoben, in dem die Pensionsbelastungsquote höher ist,<sup>als</sup> heute. Auch die wirtschaftliche Entwicklung ist über einen so langen Zeitraum nicht absehbar. Für die Lösung sozialpolitischer Härtefälle werden dann aber die finanziellen Mittel nicht vorhanden sein. Das Modell der Partnerpension könnte aber sofort regulierend eingreifen, wobei auch bei einem kostenneutralen Partnerschaftsprozentsatz echte Härten wesentlich besser gemildert werden können.

Zu Art. II Abs. 8:

Einerseits hat ab 1.6. 1981 § 259, der die bisherigen Witwerpensionsansprüche normierte, zu entfallen, während andererseits diese Pensionsansprüche nicht von der Etappenlösung berührt werden sollten. Es fällt dabei auf, daß keine Übergangsbestimmung für die bisherigen Witwerpensionen vorgesehen wurde.

Zu Abs. 7 lit. b fällt auf, daß die volle Witwerpension in den Fällen zur Anwendung kommen soll, in denen zur Pension eine Ausgleichszulage gebühren würde. Hier werden unnötig administrative Erschwernisse geschaffen, weil die Pensionsversicherungsträger bei Einkommensänderungen vielfach die Witwer-



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 13 -

pension einzuschränken oder auszudehnen hätten. Diese Bestimmung entbehrt daher jeder Zweckmäßigkeit bzw. sozialpolitischen Notwendigkeit, da durch den Ausgleichszulagenrichtsatz ohnedies ein garantierter Mindeststandard gegeben ist.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Modells "Witwerpension" bemerken wir folgendes:

Eine wesentliche Grundlage für die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung ist für uns das Gebot der absoluten Kostenneutralität. Schon die Erläuternden Bemerkungen sind hier nicht immer konsequent. Einerseits wird von einer annähernden Kostenneutralität gesprochen, dann wieder aus wirtschaftlichen Gründen vom Gebot der Kostenneutralität, und schließlich wird versucht, mit zwei in ihren finanziellen Auswirkungen sehr umstrittenen Maßnahmen die finanzielle Mehrbelastung durch das Witwerpensionsmodell abzudecken.

Auf Grund des Gutachtens des Beirats für Renten- und Pensionsanpassung über die voraussichtliche Gebarung der Pensionsversicherung in den Jahren 1980 bis 1984 geht hervor, daß mit einer steigenden Pensionsbelastung zu rechnen ist. Dies bedeutet, daß sich die Beteiligung des Bundes etwa mindestens um das Eineinhalbache sowie bei ungünstiger Wirtschaftslage um das Zweifache gegenüber den Aufwendungen des Jahres 1980 erhöhen wird. Gerade zu einem budgetpolitisch äußerst ungünstigen Zeitpunkt wird die zweite Etappe der Witwerpensionslösung wirksam. Nach einigen Jahren eines Rückgangs des Arbeitskräftepotentials auf Grund der Geburtenent-



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 1511

- 14 -

wicklung soll mit der dritten Etappe die volle Höhe der Witwerpension eingeführt werden.

Die finanziellen Erläuterungen des Ministeriums gehen offenbar von einer Zahl der Witwer im Jahre 1990 aus, die auf Grund der Volkszählung 1971 ermittelt wurde. Nun könnte aber auf Grund der höheren Lebenserwartung, die auf medizinische bzw. soziale Maßnahmen zurückzuführen ist, die Zahl der Witwer zunehmen, so daß Pensionsleistungen für einen längeren Zeitraum zu bestreiten wären. Weiters wurde festgestellt, daß der zu erwartende Mehraufwand für die Witwerpensionen auf Grund des durchschnittlichen Fraueneinkommens der Unselbständigen nach dem Durchschnitts-Fraueneinkommen des Berichtes über die soziale Lage ermittelt wurde. Ein weiteres Ansteigen der Frauenbeschäftigung sowie eine weitere relative Erhöhung der Löhne und Gehälter der Frauen wird eine wesentlich höhere Kostenbelastung nach sich ziehen. Außerdem darf auch die Kumulationswirkung der Pensionsanpassungen nicht übersehen werden. Geht man davon aus, daß im letzten Jahrzehnt die Pensionserhöhungen ohne Berücksichtigung der außertourlichen Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze 96,3 % betragen, so wäre bei einer ähnlichen Wirtschaftsentwicklung der Mehraufwand bereits im Jahre 1990 mit S 3 Mrd. zu beziffern. Dies bedeutet, daß mindestens 10 bis 15 % des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung hiefür zu veranschlagen sind. Eine Finanzierung dieses Mehraufwandes durch zusätzliche Belastungen der Wirtschaft, die hiemit drohen, wird von uns entschieden abgelehnt.



# BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT (BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 15 -

Zu den vermeintlichen Einsparungen durch die geplante Reduktion der Abfertigung ist zu bemerken, daß einerseits eine solche Abfertigung auch für die Witwer eingeführt wird und andererseits das Heiratsverhalten sich verändern könnte, so daß aus diesem Titel kaum finanzielle Minderausgaben entstehen werden.

Zur geplanten Änderung der Voraussetzungen für die Leistung des Grundbetragszuschlages wurde von uns schon bemerkt, daß unseres Erachtens eine Summierung von durch eine solche Regelung ersparten Bundesbeiträgen dzt. rechtlich nicht möglich erscheint, da der Bundesbeitrag gemäß § 80 Abs. 1 ASVG nach dem Ausfallshaftungsprinzip geregelt ist. Die Höhe der Entwicklung des Minderaufwandes erscheint nicht plausibel, weil auf Grund der Erläuternden Bemerkungen auf Seite 37 bezüglich der Versicherungszeitenentwicklung und der Arbeitsmarktentwicklung der Grundbetragszuschlag infolge längerer Pflichtversicherungsbeitragszeiten, aber auch durch Pensionseinkaufszeiten sicherlich eine tendenziell sinkende Bedeutung aufweisen wird. Wie das Ministerium auf Seite 37 der finanziellen Erläuterungen ausführt, werden die bestehenden Verhältnisse auf die ab 1.6.1981 zu erwartenden Neuzugänge bei den Pensionen übertragen. Eine trendmäßige Entwicklung wurde überhaupt nicht berücksichtigt. Diese müßte aber zu einer beträchtlichen Überschätzung der Einsparungsmöglichkeiten durch den neugeregelten Grundbetragszuschlag führen. Auch in der Summe wird die tatsächliche Belastung der Pensionsversicherung aus der Witwerpension saldonmäßig beträchtlich über den vom Sozialministerium gemachten Angaben liegen. Schon die Reduktion des offenbar als konstant betrachteten Anteils von 15,7 % der Neuzugänge an Pensionen, für die der Grundbetragszuschlag entfällt, um bloß 0,5 % Punkte

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 16 -

pro Jahr (womit 1990 der Anteil noch immer bei 11,7 % liegt) würde bereits 1990 zu einem um rund S 85 Mio. geringeren Minderaufwand führen. Außerdem fällt ins Gewicht, daß beim Wegfall des Grundbetragszuschlages in vielen Fällen eine höhere Ausgleichszulage gebühren könnte. Hiermit wäre ebenfalls keine Kostenersparnis gegeben.

Zum Verzicht auf die etappenweise Einführung der Witwerrente im Bereich der Unfallversicherung wird von uns bemerkt, daß dies ebenfalls eine Inkonsistenz darstellt. Wenn gleich uns bewußt ist, daß die Hinterbliebenenversorgung in der Unfallversicherung von geringerer Bedeutung ist, so ist die derzeit günstige Ertragslage in der Unfallversicherung kein Argument hiefür, zumal in den letzten Jahren ohnedies bedeutende Umschichtungen zu Gunsten der Pensionsversicherung vorgenommen worden sind.

Zu den im Anhang angeführten Vergleichsbeispielen wird bemerkt, daß bezüglich der Partnerpension eine äußerst verzerrte Darstellung gegeben wurde. Um einen echten Modellvergleich durchführen zu können, hätte man von gleichen Versicherungsfällen ausgehen müssen. Nur so kann eine echte Vergleichsmöglichkeit der Versorgungsansprüche gegeben sein.

Zusammenfassend bemerken wir, daß wir für die Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung nur eine Lösung akzeptieren können, die eine garantierte Kostenneutralität beinhaltet. Eine solche Gewähr scheint uns nur beim Modell einer Partner-

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT  
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)**

STUBENRING 12, A-1010 WIEN  
Telefon (0222) 52 15 11

- 17 -

schaftspension mit einem Prozentsatz, der diesem Gebot entspricht, gegeben. Der gegenständliche Entwurf wird in keiner Weise diesem Gebot gerecht. Die beiden angeführten Umschichtungen im Leistungsrecht durch die geplante Reduktion der Abfertigung bzw. den Wegfall des Grundbetragszuschlages stellen infolge der von uns bezweifelten finanziellen Auswirkungen keine geeignete Grundlage für die aufwendige Finanzierung des Witerpensionsmodells dar. Es müßte daher eine Lösung gefunden werden, die einerseits dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz entspricht, andererseits aber keine Mehrbelastung für die Pensionsversicherungsträger mit sich bringt.

Ausdrücklich betonen wir nochmals, daß wir die Einführung von sozialpolitisch unnötigen Pensionsleistungen und eine dadurch bewirkte Überversorgung entschieden ablehnen.

Wunschgemäß übermitteln wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär: